

Gewässerordnung Fischereiverein Bobingen e. V.

Singold Bobingen

- **Pro Tag ist 1 Tageskarte erlaubt.**
- **Jeder Fang ist sofort einzutragen.**
- Erlaubt ist **eine Spinnrute** oder **eine Fliegenrute** mit **einer Anbissstelle**.
- Erlaubte Köder: **Künstliche Fliege/Streamer, Blinker, Wobbler, Spinner, Twister und toter Köderfisch als Spinnfisch.**
- Andere Köder und jegliche Art von Schwimmangel und Grundangel sind verboten.
- Hegene und Nymphenzug sowie **Sbirolino** sind **verboten**.
- **Fangbeschränkung 3 Salmoniden, jedoch nur 1 Äsche (Schonzeit: 01.01.-30.04., Schonmaß: 35 cm).**
- Raubfische wie Barsch und Hecht müssen entnommen werden und unterliegen keiner Schonzeit und keinem Schonmaß.
- Für die Ausübung der Fischerei in Vereinsgewässern gelten die Landesfischereiverordnung und Bezirksverordnung.
Schonmaß Bachforelle: 30 cm
- Die Bestimmungen der Gewässerordnung sind zu beachten und einzuhalten.
- Das Fischen ohne Kescher, Lösewerkzeug und Längenmaß ist nicht gestattet.
- Untermaßige und während der Schonzeit gefangene Fische sind mit feuchten Händen waidgerecht in das Gewässer zurückzusetzen.
- Bei verangelteten Fischen ist das Vorfach abzuschneiden, der Fisch mit Vorfach und Haken zu töten, im Fangblatt einzutragen und mitzunehmen.
- Der Aufenthalt auf unserem Vereinsgrundstück in der Flurstraße 26 in Bobingen ist bei geschlossenem Tor auch für Mitglieder nur zur Ausübung der Fischerei gestattet.
- **Fischereischein, Erlaubnisschein, Fangblatt und Gewässerordnung sind beim Fischen mitzuführen und dem Kontrollorgan unaufgefordert vorzuzeigen, sowie alle gefangenen Fische.**
- **Jeglicher Verstoß gegen die Gewässerordnung wird mit sofortigem Entzug der Tageserlaubnis geahndet.**

Wir erwarten eine waidgerechte Befischung unserer Vereinsgewässer und wünschen Ihnen viel Petri Heil!